

Statuten des Tennisclub Purkersdorf

§ 1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Purkersdorf".
- (2) Er hat seinen Sitz in Purkersdorf und erstreckt seine Tätigkeit vorrangig auf die Gemeinde Purkersdorf in Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die körperliche und geistige Entwicklung der Mitglieder durch sportliche Betätigung zu fördern
 - b) den Tennissport zu pflegen und zu fördern,
 - c) den Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen sowie
 - d) Nachwuchs im Tennissport heranzubilden.
- (2) Der Verein ist unpolitisch. Ein Anschluss an eine andere politische Sportorganisation ist daher nicht möglich.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in Abs (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - a) die Schaffung und die Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Tennissports und dem Verein die Durchführung von Turnieren ermöglichen und erleichtern;
 - b) die Durchführung von Turnieren;
 - c) die Abhaltung von Sportfesten, Spielen, Ausflügen und anderen sportlichen und werbenden Veranstaltungen;
 - d) die Förderung der Beteiligung der Mitglieder an derartigen Veranstaltungen, sowohl beim Tennisclub Purkersdorf als auch bei anderen Vereinen;
 - e) die Heranbildung und Förderung des Nachwuchses im Tennissport zu sportlich fairen Tennisspielern, insbesondere durch praktischen und theoretischen Unterricht;
 - f) die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen;
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

- (3) Als materielle Mittel dienen insbesondere.
 - a) Beiträge und Einschreibgebühren der Mitglieder;
 - b) Einnahmen und Erträge aus Festen und sonstigen Veranstaltungen;
 - c) allfällige Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, letztwillige Anordnungen, Spenden, Zuwendungen und Unterstützungen - auch aus öffentlichen Mitteln;
 - d) Sponsorenbeiträgen.
- (4) Die aufgebrauchten Mittel sind zur Gänze dem Vereinszweck zu widmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a). ordentlichen Mitgliedern;
 - b) geförderten Mitgliedern;
 - c) unterstützenden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und bereit ist, sich für diesen Zweck einzusetzen.
- (4) Gefördertes Mitglied kann jeder Jugendliche werden, der den Erfordernissen des Abs (2) entspricht und darüber hinaus durch eine besondere sportliche Einstellung diese Förderung verdient. Die Möglichkeit gefördertes Mitglied zu werden oder zu sein besteht bis inklusive des Jahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
- (5) Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der alljährlich einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag entrichtet.
- (6) Ehrenmitglieder können über Antrag des Vorstandes Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und geförderten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung ist nicht möglich.
- (2) Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er wird mit Ablauf des 31. März des Jahres wirksam, in dem er erklärt worden ist. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- (3) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und den Zweck des Vereins negativ beeinträchtigt,
 - b) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist sowie
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens mit mindestens 3 monatiger Haftstrafe.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Vorstand hat den Betroffenen von seiner Entscheidung über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

Beim Ausschluss gemäß lit a) oder b) steht es dem Betroffenen frei, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen - beginnend mit dem Datum der Zustellung der Verständigung - Einspruch zu erheben und die Einberufung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 16 zu verlangen. Der Einspruch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über den Termin der Einberufung des Schiedsgerichtes entscheidet der Vorstand. Bei Verstößen gegen lit c) ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:
 - a) die Benützung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der diesbezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - b) die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins;
 - c) die schriftliche Antragstellung und Beschwerde an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung;
 - d) Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins. Mindestalter für das aktive Wahlrecht ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Mindestalter für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Die Mitglieder haben sich den Bestimmungen den Statuten zu unterwerfen und nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Die Pflichten der Mitglieder sind daher insbesondere:
- a) die Förderung des Tennissports und des Vereins durch sportliches, faires und kameradschaftliches Verhalten;
 - b) die aktive Teilnahme am Vereinsleben und die Unterstützung der Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - c) die Einhaltung der Vereinssatzung, Haus- und Platzordnung sowie der Spiel- und Betriebsordnung;
 - d) die schonende Nutzung der Geräte und Einrichtungen;
 - e) die fristgerechte Entrichtung der Beiträge.
- (3) Alle Mitglieder haften für die Schäden, die sie bei der Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Generalversammlung,
der Vorstand,
die Rechnungsprüfer sowie
das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Rechnungsprüfer unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird. Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

- (4) Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung mit Brief, Telefax oder e-mail zu laden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich (§ 21 Abs 5 VereinsG.) vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer. Die Verständigung hat die Bekanntgabe der Tagesordnung zu enthalten.

Gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand das aus drei Personen bestehende Wahlkomitee für die Neuwahlen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Wahlvorschläge und Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Wahlkomitees eingebracht werden. Dringliche Anträge können auch noch im Laufe der Generalversammlung eingebracht werden. Über die Berechtigung der Dringlichkeit ist von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (5) Jedes Mitglied ist zur Einbringung von Anträgen an die Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins im Rahmen der Einschränkung gemäß §7 (d), eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Eine halbe Stunde nach der festgelegten Zeit ist die Mitgliederversammlung, ungeachtet der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig (ausgenommen Auflösung des Vereins). Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl und Beschlussfassung erfolgt durch öffentliche Abstimmung.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins abgeändert werden. Die Beschlussfassung hat mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.
- (7) Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Wenn auch der Stellvertreter verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- (1) die jährliche Wahl, Bestellung, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- (2) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie die Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist,
- (3) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- (4) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,
- (5) die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern,
- (6) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Obmann, Kassier, Sekretär, Schriftführer und deren Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Kooptierungen sind jederzeit durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt jeweils ein Jahr, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Obmann vertritt den Verein. Im Falle einer Verhinderung des Obmanns gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Obmann-Stellvertreter über.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Obmann ein und führt den Vorsitz. Ist der Obmann verhindert, führt der Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die Kassengebarung, der Sekretär übernimmt die Funktion des Sportwartes und ist für die sportliche Leitung, die Schriftführer und deren Stellvertreter für die Protokollführung verantwortlich.
- (6) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht den Spielbetrieb, bestellt die Ausschüsse und beruft deren Sitzungen und die Generalversammlung ein. Ihm obliegt die Festsetzung der Zeit und des Ortes sowie die Vorbereitung und Durchführung jeglichen Sportbetriebes, von Sportveranstaltungen und sonstigen Unternehmungen des Vereins sowie die Genehmigung von allen Veranstaltungen und die Aufsicht über diese.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Obmann unterzeichnet und vom Schriftführer oder Sekretär mitgefertigt sein. Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit begründen, ist zusätzlich die Unterzeichnung des Kassiers (Stellvertreter) erforderlich.
- (9) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann zur besseren Führung des Vereins Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches, Ausschüssen oder einzelnen Personen übertragen. Er setzt diese Ausschüsse ein und besetzt sonstige Ämter. Beschlüsse dieser, mit den Arbeiten betrauter Personen oder von Ausschüssen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- (1) den jährlichen Tätigkeitsbericht und Rechnungsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr aufzustellen;
- (2) die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- (3) in allen Vereinsangelegenheiten den Verkehr mit Behörden, Ämtern und Personen zu besorgen;
- (4) das Vereinsvermögen zu verwalten und jährlich die Mitgliedsbeiträge sowie allfällige Einschreibegebühren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Vereines und des Vereinszweckes (vgl. § 2) festzusetzen;
- (5) Mitglieder aufzunehmen und die Mitgliedschaft abzuerkennen;
- (6) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, insbesondere die Festsetzung deren Tagesordnung und die Stellung von Anträgen sowie
- (7) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Nachlass, Zuschuss oder Herabsetzung der Einlagen der Mitglieder in besonderen Ausnahmefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie Krankheit und dergleichen sowie im Sinne einer besonderen Förderung der sportlichen Aktivitäten, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen, unter Beibringung von entsprechenden Unterlagen einen Nachlass oder eine Fristverlängerung für die Bezahlung von Beiträgen zu bewilligen. Der Vorstand ist für den Fall, dass die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben nicht abdecken, berechtigt, einen Nachschuss in der erforderlichen Höhe zu bestimmen und einzuheben.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von einem Jahr; die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Vereinsorgan - ausgenommen der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs (2) bis (5) VereinsG 2002 in der jeweils geltenden Fassung

enthaltenen Bestimmungen, zu beachten. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Protokolle

Von jeder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und den Sitzungen der eingesetzten Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle werden spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung vom Obmann geprüft und beim Schriftführer aufbewahrt.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung des Vorstandes innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch:
 - a) behördliche Verfügung oder
 - b) Beschluss der Generalversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist innerhalb von zwei bis vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. In jedem Fall bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (3) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.

- a) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
 - b) Es dürfen nur jene Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
 - c) Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
 - d) Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
 - e) In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
 - f) Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelung gemäß § 17 leg. cit. zur Anwendung kommt.
 - g) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

- (3) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
- a) Die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen
 - b) Ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - I) Die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - II) Die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - III) Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - IV) Die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 - c) die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß § Z2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.